

5290/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 20. Jänner 1999, Nr. 5632/J, betreffend Nebenbeschäftigung von Bediensteten, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung bedarf keiner Genehmigung durch die Dienstbehörde (ausgenommen die Fälle der §§ 56 Abs. 4 und 57 BDG 1979); es ist lediglich zu prüfen, ob die gesetzlich normierten Gründe für eine Untersagung vorliegen. Das Ergebnis dieser behördlichen Tätigkeit ist in einem Aktenvermerk festzuhalten, eine Erledigung an den Bediensteten ist nicht vorgesehen. Die Führung von Evidenzen über gemeldete Nebenbeschäftigungen ist weder im Gesetz noch in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen und ist auch für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung nicht erforderlich. In meinem Ressort liegen derartige Aufzeichnungen in der Zentralleitung nicht auf. Die Erhebung der geforderten Detailangaben wäre nur unter Durchsicht aller Personalakten möglich. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß sich die Beantwortung hinsichtlich der Zahlenangaben nur auf die erfaßten nachgeordneten Bereiche beziehen kann. In diese Zusammenhang ist noch zu bemerken, daß weder für Beamte noch für Vertragsbedienstete eine Verpflichtung besteht, die Beendigung einer gemeldeten Nebenbeschäftigung bekanntzugeben. Aus dieser Tatsache ergibt sich auch eine nicht unbedeutende Unschärfe für die erfaßten Bereiche.

Zu 1. und 2.:

Im Bereich der dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen liegen 1510 Meldungen vor.

Diese gemeldeten Nebenbeschäftigung sind äußerst vielfältig und erstrecken sich von schriftstellerischen Tätigkeiten, diversen Vertreter-, Kontroll-, Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeiten, der Arbeit als Vermögensverwalter, Hausverwalter und Anlageberater, über die Mitarbeit bei Meinungsforschungsinstituten, dem ORF, Zeitungen, Schreibbüros, Gewerbebetrieben, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzleien, der Abgabe von Schätzungs- und Gutachten, der Ausübung von Beschäftigungen wie z.B. Fotograf, Musiker, Sporttrainer, Masseur, Fahrlehrer, Schilehrer, Bergführer, Gastwirt, Land- und Forstwirt bis zu diversen Diensten wie z.B. Boten- und Reinigungsdiensten und Hilfsarbeiten.

Zu 3. und 4.:

In der Zentralleitung wurde einem Beamten die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt. Dieser Fall scheint auch bei der Beantwortung der Fragen 6 bis 8 auf.

Im Bereich der dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen kam es in den letzten 5 Jahren zu 9 Untersagungen. Maßgebend hiefür war in 8 Fällen, daß nach der Art der Beschäftigung (in je zwei Fällen: Versicherungsberater und Produktvermittler, in je einem Fall: Versicherungsmakler, Immobilienmakler, Handelsvertreter und Buchhaltung) bezogen auf den konkreten Bediensteten, ein oder mehrere Tatbestandsmerkmale des § 56 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtesgesetzes 1979 erfüllt wurden. In einem Fall war die Beeinträchtigung der dienstlichen Leistung durch die Mehrfachbelastung ausschlaggebend.

6 Entscheidungen wurden nicht angefochten, gegen 2 wurde berufen (davon ist eine Berufung noch anhängig, der zweiten wurde von der Dienstbehörde II. Instanz stattgegeben), in einem weiteren Fall - es handelte sich um einen Vertragsbediensteten - kündigte der Bedienstete.

Zu 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat stets eine dem Gesetz entsprechende Haltung eingenommen, was auch miteinschließt, daß in sensiblen Bereichen besonders strenge Maßstäbe angelegt wurden und werden. Eine Änderung der bisherigen Haltung ist daher nicht erforderlich.

Zu 6. bis 8.:

In der Zentralleitung wurde eine Genehmigung zur Abgabe außergerichtlicher Gutachten für Immobilienbewertungen beantragt. Die Genehmigung wurde wegen Vermutung der Befangenheit und Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen verweigert. Bei den dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen wurden 301 Genehmigungen erhoben.

In 5 Fällen handelte es sich um Gutachten zu Bewertungsfragen (z.B. Verkehrsermittlung), in je 2 Fällen um die Schätzung des Tierbestandes und von Brandschäden, in einem Fall um die Schätzung von Trafikerlösen und in 287 Fällen um die Schätzung von Katastrophen - schäden (meist Hagelschäden). Vier Gutachten in Pünzierungsfragen wurden nicht von Einzelbediensteten, sondern vom Hauptpunzierungs - und Probieramt selbst gegeben (Amtshilfe). Verweigert wurde die Genehmigung in keinem Fall.

Zu 9. und 10.:

Die Voraussetzung für die Erfassung aller Nebenbeschäftigung ist die laut Beamten - Dienstrechtsgegesetz 1979 bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgeschriebene Meldepflicht. Die Unterlassung einer derartigen Meldung stellt eine schwerwiegende Dienstpflchtverletzung dar, die bei Beamten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu ahnden ist; bei Vertragsbediensteten ist - bei entsprechender Schwere der Dienstpflcht - verletzung - die Entlassung möglich.

Die Unterlassung der Meldung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung kann aus meiner Sicht durch behördliche Maßnahmen nicht verhindert werden.

Da die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Nebenbeschäftigung von Bundesbediensteten eine umfassende Kontrolle ermöglichen, besteht keine Notwendigkeit für erweiterte Maßnahmen.

Zu 11. bis 14.:

Ein Entfall von Dienststunden oder eine sonstige Beeinträchtigung des Dienstbetriebes durch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist begrifflich auszuschließen, da dies ein Grund für deren Untersagung wäre. Ob eine derartige Beeinträchtigung vorliegen könnte, wird bei Meldung der Nebenbeschäftigung selbstverständlich eingehend geprüft und ist auch im laufenden Dienstbetrieb durch die Vorgesetzten im Rahmen der Dienstaufsicht zu überprüfen.

Es ist daher auszuschließen, daß durch die Ausübung von Nebenbeschäftigungen Dienststunden entfallen, der Dienstbetrieb beeinträchtigt wird, dem Ressort Kosten entstehen oder zusätzliche Bedienstete benötigt werden.